

missio

Weltweit miteinander Kirche sein



© Florian Kopp, Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘

Glück gedeiht, wenn man es verschenkt

Ein Ratgeber zu Testament und Erbschaft

Inhalt

03

Einleitung

04

Warum ein Testament
verfassen?

06

Testament verfassen
leicht gemacht

08

Beispiel eines
Testaments

09

Über das Testament
hinaus

10

Missio - wer wir sind und
was wir tun

Mit dem **Testament-Generator von Missio** können Sie Ihr Testament ganz einfach online vorbereiten. Erfassen Sie Ihre Familienmitglieder und weitere Personen, die Sie begünstigen wollen. Im Rahmen der freien Quote können Sie eine Spende an Missio verfügen und damit auch nach Ihrem Tod viel Gutes bewirken.

Dr. Erwin Tanner-Tiziani, Direktor von Missio Schweiz, hilft Ihnen bei Fragen gerne weiter und vermittelt Ihnen den Kontakt zu einem Notar.

Siehe auch:

<https://snv-fsn.ch/notarin-notar-finden>

Freiburg, im Januar 2024

Missio Schweiz
Päpstliche Missionswerke in der Schweiz

Route de la Vignettaz 48
1700 Freiburg
026 425 55 70
missio@missio.ch
www.missio.ch
CH61 0900 0000 1700 1220 9

Kostenlose Erstberatung

Nutzen Sie unser Angebot einer kostenlosen Erstberatung durch die Erbrechtsspezialisten unserer Partnerorganisation DeinAdieu. Das vertrauliche Gespräch im Wert von 300 Franken umfasst die Prüfung Ihrer Situation oder Ihres Testaments sowie eine Empfehlung für die Planung Ihres Nachlasses.



«Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott und Gott bleibt in ihm.»

1 Johannes 4,16

Liebe Leserin, lieber Leser

Wir alle streben danach, ein Leben bis zum Tod selbstbestimmt zu führen und die eigenen Träume und Lebensziele Wirklichkeit werden zu lassen. Wir engagieren uns und hoffen, dass unsere Anstrengungen Früchte tragen, die unserem Leben einen Sinn geben. Und wir fragen uns: Was davon bleibt nach meinem Tod? Wem vertraue ich an, was ich geschaffen habe? Wer setzt mein Lebenswerk in meinem Sinne fort?

«Das einzig Wichtige im Leben sind die Spuren der Liebe, die wir hinterlassen, wenn wir weggehen» und «Glück ist das Einzige, das sich verdoppelt, wenn man es teilt» sagte einst der grosse Menschenfreund Albert Schweitzer. Wahres Glück kann man nicht für sich allein behalten, es gedeiht nur, wenn man es verschenkt.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie ermutigen, die Zukunft selbst in die Hand zu nehmen und über Ihren Tod hinaus das weiterzuführen und zu verwirklichen, was Ihnen eine Herzensangelegenheit ist. Ein individuell verfasstes Testament hilft Ihnen dabei. Darin können Sie Ihre Nächsten genauso bedenken wie eine Organisation oder Stiftung, die Ihnen nahe steht.

Missio unterstützt Sie hierbei sehr gerne. Auf der Grundlage des Evangeliums fördern wir weltweit in über 140 Ländern in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien kirchliche Projekte im seelsorgerlichen, karitativen und sozialen Bereich und tragen so zu einer gerechteren und friedvolleren Welt bei. Mit einem Legat oder Testament für Missio helfen Sie, den Menschen ein Leben in Fülle (Joh 10,10) zu geben, gerade jenen Menschen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen und ihr Glück nicht selbst finden können. Sie beteiligen sich so über Ihren Tod hinaus am Aufbau einer gerechteren und friedvolleren Welt im Geiste der Frohen Botschaft Jesu Christi. Wir helfen Ihnen dabei sehr gerne.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, welche Möglichkeiten der Testamentsgestaltung es gibt. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie sich dazu entscheiden würden, diesen Weg zusammen mit uns zu gehen und so für immer ein Teil unserer Gemeinschaft zu bleiben.

Ganz herzlichen Dank für Ihr Interesse!



Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Direktor

Warum ein Testament verfassen?

«Glück ist das Einzige, das sich verdoppelt, wenn man es teilt»

Albert Schweitzer

Wenn wir unser Leben selbst in die Hand nehmen so etwa, wenn wir heiraten, eine Familie gründen und eine sichere Existenz aufbauen, dann denken wir auch an die Risiken, die dieses Leben mit sich bringt, etwa an Krankheit, Unfall, Invalidität, Erwerbslosigkeit, Sachbeschädigungen.

An den Tod und seine Folgen für die Nachwelt aber wollen wir lieber nicht denken und scheuen uns, auch wenn wir älter werden, unsere «letzten Dinge» zu regeln. So laufen wir jedoch Gefahr, dass nach unserem Tod andere über unser Vermögen entscheiden. Die staatliche Gesetzgebung hat zwar Regelungen getroffen, wie im Todesfall das Erbe ohne Vorliegen eines rechtsgültigen Testamentes aufgeteilt wird. Aber diese Regeln sind sehr allgemein gehalten und berücksichtigen nicht den Einzelfall.

Doch entsprechen sie auch wirklich Ihrem Willen? Und was geschieht, wenn Sie keine Erben haben? Dann fällt, wenn Sie kein Testament erstellen, Ihr gesamtes Erbe ganz einfach an den Staat. Dabei könnten Sie doch so viel Gutes tun über Ihren Tod hinaus. Warum nicht besser vorsorgen?

Die Frage, was nach dem Tod mit Ihrem Hab und Gut geschieht, sollten Sie selbst beantworten. Ein Testament zu verfassen, das Ihrem wirklichen Willen entspricht, ist nicht schwierig. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Hinweise zum gesetzlichen Erbenspruch

Falls Sie kein Testament verfassen, regelt die im Erbrecht verankerte «gesetzliche Erbfolge», wer Ihre Vermögenswerte übertragen bekommt. Diese bestimmt, wer in welcher Reihenfolge zu berücksichtigen ist. Dabei hängt der jeweilige Anteil der Erben davon ab, mit wem geteilt wird. Die wichtigsten Beispiele können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen.

Pflichtteile und verfügbare Quote

Wer durch Testament oder Erbvertrag über sein Vermögen verfügen möchte, muss unter Umständen Pflichtteile beachten.

Der Staat hat gesetzlich geregelt, dass die Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner sowie die Nachkommen durch einen so genannten «Pflichtteil» geschützt sind. Ab dem 1.1.2023 geniessen die Eltern diesen Schutz nicht mehr.

Im Testament kann nur über den nicht durch die Pflichtteile geschützten Anteil bestimmt werden, die so genannte «freie Quote». Wenn Sie keine der genannten Personen mehr haben, können Sie frei über Ihr gesamtes Hab und Gut verfügen. Der Pflichtteil wird immer als Bruchteil der gesetzlichen Erbquote umschrieben. Um herausfinden zu können, wie gross ein Pflichtteil ist, muss zunächst die gesetzliche Erbfolge bestimmt werden. Je nach Konstellation können Sie über 50% bzw. 100% Ihres Nachlasses frei verfügen.

Nicht verheiratete Lebenspartner sind per Gesetz nicht als Erben berücksichtigt (ausser es handelt sich um eine eingetragene Partnerschaft). Wenn Sie Ihrem Lebenspartner oder Ihrer Lebenspartnerin etwas von Ihren Vermögenswerten vermachen wollen, dann müssen Sie ihn oder sie ausdrücklich in einem Testament berücksichtigen. Dabei dürfen die Pflichtteile nicht verletzt werden.



© Cereon Wagener, Kindermissionswerk „Die Sternsinger“

Ab dem 1.1.2023 geltende Pflichtteilsregelung (gültig für den Fall, dass der Erblasser/die Erblasserin am oder nach dem 1.1.2023 verstorben ist)

ERBEN	GESETZLICHER ERBANTEIL	PFLICHTTEIL	FREI VERFÜGBARE QUOTE
Kind(er)* und Ehepartner/ eingetragene Partner sind Erben	Kind(er) 50% Ehepartner 50%	$\frac{1}{4}$ (25 %) $\frac{1}{4}$ (25 %)	$\frac{1}{2}$ (50 %)
Nur Kinder: Ehepartner vorverstorben, Ehe geschieden oder ledig	100%	$\frac{1}{2}$ (50 %)	$\frac{1}{2}$ (50 %)
Nur Ehepartner/eingetragene Partner und Eltern sind Erben (keine eigenen Kinder)	Ehepartner 75 % Eltern 25 %	Ehepartner $\frac{3}{8}$ (37,5 %) Eltern 0 %	$\frac{5}{8}$ (62,5 %)
Nur Eltern (Ehepartner/eingetragene Partner verstorben, keine Kinder)	Je 50 %	Kein Pflichtteil	(100 %)
Nur Geschwister oder deren Nachkommen	100%	Kein Pflichtteil	(100 %)

* Falls die Kinder schon verstorben sind, erben jeweils ihre Nachkommen.

Testament verfassen leicht gemacht

Wie verfasse ich ein Testament

Sie können das Testament entweder eigenhändig verfassen oder es öffentlich/notariell beurkunden.

Das eigenhändige Testament muss vollständig handschriftlich niedergeschrieben werden, inklusive Ort und Datum der Erstellung. Die Namen und Adressen der Erben und Vermächtnisnehmer/Vermächtnisnehmerinnen müssen darin enthalten sein. Schliesslich müssen Sie es mit Ihrem Vor- und Familiennamen unterzeichnen. Nummerieren Sie die Seiten bei einem zwei- oder mehrseitigen Dokument. Achten Sie darauf, dass Sie keine Pflichtteilsansprüche verletzen. In komplizierteren Fällen, wenn zum Beispiel auch Immobilien vererbt werden, empfehlen wir die öffentliche Beurkundung durch einen Anwalt oder Notar oder andere gesetzlich vorgesehene Urkundspersonen (z.B. Amtsschreiber/Amtsschreiberin). Diese können auch helfen, wenn Sie nicht mehr gut formulieren oder schreiben können. Zwei unabhängige Zeugen bestätigen, dass das Testament Ihrem letzten Willen entspricht.

Erbeinsetzung und Vermächtnis

Im Testament können Sie eine Person oder Organisation (z.B. eine nicht verwandte Person oder ein kirchliches Hilfswerk wie Missio) als Alleinerbin oder als Miterbin für einen Bruchteil Ihres Nachlasses (z.B. 25%) einsetzen. Beachten Sie dabei, dass Sie die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtteile nicht verletzen. Mit einem Vermächtnis, auch Legat genannt, können Sie einer Person oder Organisation einen bestimmten Geldbetrag oder einen/mehrere Wertgegenstände hinterlassen. Beispiele für Wertgegenstände sind Schmuck, Wertpapiere, Liegenschaften, Münzsammlungen, Bilder usw. Diesfalls wird die begünstigte Person oder Organisation nicht Teil der Erbengemeinschaft und haftet nicht für mögliche noch bestehende Schulden des Erblassers/der Erblasserin.

Nacherebinsetzung und Nachvermächtnis

Sie können in Ihrer Verfügung auch einen eingesetzten Erben (z.B. Ihre Ehegattin, Ihren Cousin) als

Vorerben oder einen eingesetzten Vermächtnisnehmer als Vorvermächtnisnehmer dazu verpflichten, die Erbschaft bzw. das Vermächtnis nach dessen eigenem Ableben einem Andern als Nacherben bzw. als Nachvermächtnisnehmer (z.B. Ihren Enkeln, einem kirchlichen Hilfswerk wie Missio) weiterzugeben.

Aufbewahrung und Veränderbarkeit

Das Gesetz sieht keine Vorschriften für die Aufbewahrung eines Testaments vor. Um den Verlust Ihres handschriftlichen Testaments zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, es bei einem Notar, Treuhänder oder Ihrer Bank zu hinterlegen. Sie können das Testament auch bei der Wohnsitzgemeinde oder nach kantonalem Recht bei einer anderen Amtsstelle verwahren.

Ein Testament kann jederzeit vom Erblasser abgeändert werden. Die Abänderung eines eigenhändigen Testaments ist mit Datum und Unterschrift zu versehen. Für die Änderung eines notariell beurkundeten Testaments kontaktieren Sie die entsprechende Person.

Die Aufhebung eines Testaments kann durch dessen Vernichtung oder durch ein neues Testament erfolgen, in dem die Aufhebung des bisher gültigen Testaments bestimmt wird.

Willensvollstrecker

Bei komplizierten Erbschaften (Liegenschaften, usw.) ist es empfehlenswert, einen sachkundigen Willensvollstrecker mit der Abwicklung des Nachlasses zu betrauen. Dies kann ein Notar, ein Rechtsanwalt oder auch jede andere Person ihres Vertrauens sein. Es ist sinnvoll, mit diesem Ihren Willen vorgängig zu besprechen.

Wer hilft bei der Erstellung eines Testaments?

Für eine professionelle Beratung können Sie sich an ein Notariat oder an auf Erbrecht spezialisierte Juristinnen und Juristen wenden. Es empfiehlt sich, die Kostenfrage im Voraus abzuklären, da die Honoraransätze sehr unterschiedlich sind.

Gerne helfen wir Ihnen auch, eine entsprechende Vertrauensperson zu finden.

Erbschaftssteuer

In den meisten Kantonen richtet sich die Höhe der Erbschaftssteuer sowohl nach der Höhe der Vermögenswerte als auch nach dem Verwandtschaftsgrad. Sie können sich beim kantonalen Steueramt näher erkundigen.

Missio ist eine anerkannte gemeinnützige Organisation und in fast allen Kantonen von der Erbschaftssteuer befreit.



«Besitz bedeutet von seinem Wesen her Öffnung hin zu den Anderen: Wenn sie nicht über das Nötigste verfügen, müssen sich alle zusammenschliessen, um es ihnen zu geben.»

Maurice Zundel

Beispiel eines Testaments

Letzter Wille

*Ich, Hermann Muster, geboren am 01.01.1947
in Bern, Bürger von Hergiswil, verfüge letztwillig wie folgt:*

- 1. Meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf.*
- 2. Meine Verwandtschaft setze ich auf den Pflichtteil.*
- 3. Als Erben meines Nachlasses setze ich zu gleichen Teilen ein:*
 - Meine Lebenspartnerin Maria Maler geboren am 25.02.1948 in Bern, wohnhaft in Hergiswil.*
 - Stiftung Missio Schweiz, Päpstliche Missionswerke in der Schweiz.*

Hergiswil, 6. Januar 2023

Hermann Muster

**«Geben in Liebe heisst nie verlieren;
und wenn man Liebe nicht schen-
ken könnte, wenn man sie nicht hät-
te, so hat man sie erst, wenn man sie
schenkt.»**

Augustinus

Über das Testament hinaus

Schenkungen

Anstatt Privatpersonen oder gemeinnützige Institutionen im Testament zu bedenken, können Sie auch zu Lebzeiten Teile Ihres Vermögens als Schenkung weitergeben. Diese kann formlos erfolgen oder mit Hilfe eines Schenkungsvertrages, in der an die Schenkung bestimmte Bedingungen geknüpft werden.

Anordnungen im Todesfall

Bis im Todesfall das Testament eröffnet ist, dauert es zumeist Wochen oder sogar Monate. Daher ist es sinnvoll, Anordnungen für den Todesfall zu verfassen. Dort können Sie Angaben über den Aufbewahrungsort Ihres Testamentes machen, über die Art des gewünschten Begräbnisses und der Feierlichkeiten oder auch über die Grab- oder Kranzspenden. Sie können zum Beispiel festlegen, dass Sie auf Blumen und Kränze verzichten möchten und die Verwandten und Bekannten stattdessen eine gemeinnützige Organisation finanziell berücksichtigen sollen. Diese Anordnungen können Sie formlos verfassen und bei Ihrer Gemeindeverwaltung hinterlegen.



© Nyokabi Kahura, Kindermissionswerk „Die Sternsinger“

Missio – wer wir sind und was wir tun

Teil der Päpstlichen Missionswerke

Missio Schweiz ist Teil des weltweiten Netzwerkes der Päpstlichen Missionswerke, das zurzeit aus rund 120 Nationaldirektionen besteht und in etwa 140 Ländern aktiv ist zur Unterstützung von mehr als 1100 finanziell noch nicht autonomen Diözesen.

Missio Schweiz ist als Stiftung der Schweizer Bischofskonferenz nach Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

Förderung des weltkirchlichen Bewusstseins und Engagements in der Schweiz

Die Kirche besteht in und aus Ortskirchen auf der ganzen Welt. Wir sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft, die sich je nach den geschichtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umständen auf unterschiedliche Weise entwickelt hat und ihren Glauben leben kann. Missio fördert den lebendigen Austausch zwischen den Ortskirchen weltweit, indem sie vom Leben und Glaubenszeugnis unserer Schwestern und Brüder in anderen Kontinenten berichtet, Begegnungen mit ihnen ermöglicht und hier Aktionen und Kampagnen zur Förderung des Bewusstseins für sie durchführt. Dieser Austausch bereichert unser Leben und fordert uns gleichzeitig zum Nachdenken und solidarischen Handeln heraus.

Mittelbeschaffung zugunsten der finanziell noch nicht autonomen Ortskirchen und ihrer pastoralen und sozialen Arbeit

Missio Schweiz sammelt mittels Kollekten, Spendenaufrufen und weiteren Aktionen Mittel für die finanziell noch nicht autonomen Ortskirchen und ihre pastoralen, karitativen und sozialen Projekte. Dank unserer Hilfe können so tausende von Priestern, Ordensschwestern und -brüdern sowie Katechetinnen und Katecheten ihre Berufung leben und ihren seelsorgerlichen, karitativen und sozialen Diensten nachkommen. Menschen können so ihren Glauben den Bedürfnissen gemäss leben und ein menschenwürdiges Leben führen.

Die Projekt-Initiativen gehen von der lokalen Bevölkerung aus; sie übernimmt auch deren Umsetzung. Die Ortskirchen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien können so ihre pastoralen, sozialen und schulischen Dienste in Eigenverantwortung wahrnehmen. Wir nehmen sie als echte Partnerinnen auf Augenhöhe wahr. Mit den gesammelten Mitteln hilft ihnen Missio Schweiz dabei.

Diese Mittel werden in einen weltweiten kirchlichen Solidaritätsfonds eingespeist, in den auch alle anderen Missio-Stellen, die über den Globus verteilt sind, ihre gesammelten Mittel einbringen.

Über die Verteilung der Mittel aus dem Solidaritätsfonds entscheiden nach sorgfältiger formeller und inhaltlicher Prüfung der ortskirchlichen Finanzierungsgesuche durch die Zentrale in Rom alle Missio-Stellen gemeinsam in einem demokratischen Verfahren. Dazu treffen sich die Direktoren und Direktorinnen aller Missio-Stellen jährlich zu einer Generalversammlung. Hier beraten und beschliessen Vertretungen aus den Geberländern zusammen mit Vertretungen aus den Empfängerländern. So fliessen direkte Kenntnisse der pastoralen und sozialen Verhältnisse und Bedürfnisse aus den Projektländern in den Entscheidungsprozess ein.



© Missio Schweiz, Bernnet Martin

Die drei Werke

Missio stellt die gesammelten finanziellen Mittel den drei Werken Missio-Weltkirche, Missio-Bildung und Missio-Kinder und Jugend zur Verfügung.

Missio Weltkirche

Das Werk Missio-Weltkirche setzt sich dafür ein, dass Christinnen und Christen in der ganzen Welt ihren Glauben leben und feiern können und seelsorgerische Begleitung erhalten. Es garantiert rund 1'100 finanziell noch nicht selbsttragenden Diözesen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien einen bescheidenen, jährlichen Grundbeitrag für die Deckung eines Teils ihrer Seelsorgekosten. Für viele Diözesen ist dieser Beitrag das einzige Einkommen, auf das sie zuverlässig zählen können. Ohne betteln zu müssen, sollen auch diejenigen Christinnen und Christen ihren Anteil erhalten, die nicht von ausgedehnten Beziehungen nach Europa oder Amerika profitieren.

Die Bischöfe können bei der Zentrale der Päpstlichen Missionswerke in Rom Einzelgesuche einreichen, welche dort im Austausch mit dem Nationaldirektor vor Ort einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Bei den Gesuchen geht es beispielsweise um die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen, von pastoralen und katechetischen Kursen, von Tagungen, Publikationen und Medienprojekten und die Unterstützung des Baus, Unterhalts und der Renovation von kirchlichen Gebäuden. Insbesondere im Oktober fördert die Kampagne «Monat der Weltmission» den Austausch mit den Ortskirchen in den anderen Kontinenten; durch Kollekten und Spendenaktionen zum «Sonntag der Weltmission» werden diese wichtigen Tätigkeiten in diesen Ortskirchen unterstützt.

Missio Bildung

Das Werk Missio-Bildung setzt sich für eine solide Aus- und Weiterbildung des einheimischen Kirchenpersonals von finanziell schwach ausgestatteten

Diözesen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien ein. Unterstützt werden Gymnasien, Priesterseminare und Hochschulen. Die Beiträge ergänzen die Eigenleistungen der Lehrbetriebe und Auszubildenden, sei es mit Grundbeiträgen oder Stipendien.

Missio Kinder und Jugend

Missio-Kinder und Jugend unterstützt lokale kirchliche Projekte für Kinder und Jugendliche und trägt den Unterhalt von Schulhäusern, Internaten und Heimen. Die Projekte und Programme umfassen Schulbildung, Religionsunterricht, Animation von Kinder- und Jugendgruppen in den Diözesen, Ernährung und Gesundheit.

Kinder und Jugendliche in der Schweiz werden durch Kampagnen für die Lebensrealität von Kindern in anderen Teilen der Welt sensibilisiert. Durch ihr aktives Mitwirken an der «Aktion Sternsingen» in der Advents- und Weihnachtszeit zeigen sie ihr Engagement und unterstützen direkt Kinder-Projekte.

Gerne stellen wir Ihnen einen Prospekt oder unseren Jahresbericht zu, damit Sie sich ein besseres Bild von unseren Aktivitäten und vom Einsatz der Sammelgelder machen können.



© Missio Schweiz, Partner

*«Wo Menschen sich verschenken,
die Liebe bedenken und neu
beginnen, ganz neu, da berühren
sich Himmel und Erde, dass Friede
werde unter uns.»*

Thomas Laubach aus dem Lied: «Da berühren sich Himmel und Erde»